

SPD demokratischer pressediens

P/XXX/209

31. Oktober 1975

Einfacher, praktikabler und vor allem menschlicher

Die Vorzüge des Koalitions-Modells zur § 218-Reform

Von Dr. Hans de With MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
der Justiz

Seite 1 und 2 / 100 Zeilen

Die Drohkaktion wird nun juristisch

Zum CDU/CSU-Gesetzentwurf "Zum Schutze der Jugend vor
Mediengefahren"

Von Hermann P. Reiser MdB
Mitglied der Arbeitsgruppe "Presse und Medien" der
SPD-Fraktion

Seite 3 und 4 / 53 Zeilen

Grenzschutz sorgt für bessere Innere Sicherheit

Die BGS-Männer sind Polizeibeamte auf Lebenszeit

Von Heinz Pensky MdB
Mitglied des Innenausschusses des Bundestages

Seite 5 und 6 / 61 Zeilen

Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Briefwechsel zwischen dem Senat von Berlin (West) und
der Regierung der DDR

Seite 7 bis 9 / 138 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Neussallee 2-10
Postfach: 128 498
Pressehaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 20
Telex: 68 88 506 - 48 pphn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 65 11

Einfacher, praktikabler und vor allem menschlicher

Die Vorzüge des Koalitions-Modells zur § 218-Reform

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

In einer Woche berät der Deutsche Bundestag in 1. Lesung die beiden Entwürfe zu § 218 StGB, die die Koalitionsfraktionen am 8. Oktober und die Unions-Fraktion am 23. Oktober eingebracht haben. Während zur Zeit der Beratung der Fristenregelung die Wogen in der Öffentlichkeit zum Teil stürmische Höhen erreichten, erscheinen bisher auf der recht geglätteten Meeresfläche nur einige mittelhohe Wellenkämme, wenn hier und dort auch mit Schaumkronen. Es wäre zu wünschen, daß dies so bliebe und hierdurch ein rascher Fortgang gesichert würde.

Es sei daran erinnert, daß am 1. Januar 1976 das Strafrechtsreformer-gänzungsgesetz in Kraft tritt, das Beratung, Rezeptur schwangerschaftsregelnder Mittel und den nicht mit Strafe bedrohten Abbruch zur Kassenleistung macht sowie Sozialhilfeempfängern kostenlos zur Pille verhilft. Natürlich wäre auch zu wünschen, daß die Ausschüßberatungen nunmehr zu einer breiteren Grundlage führen. Dies kann aber nur geschehen, wenn die drei wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Modellen im Hinblick auf die allen gemeinsamen Ziele - Senkung der Zahl der kriminellen Schwangerschaftsabbrüche, auf die Dauer der Abbrüche überhaupt - gesehen werden:

1/ Beide Vorschläge gehen zwar von einer übergreifenden Grundindikation - der medizinischen - aus und behandeln die ethische, die kriminologische und die soziale Indikation, sehr vereinfacht ausgedrückt, als Unterfälle dieser Grundindikation. Nur: Während SPD und FDP die drei weiteren Indikationen als Fälle der übergreifenden medizinischen Indikation tatbestandmäßig klar umreißen und auf 22 Wochen bzw. 12 Wochen begrenzen, nennt die CDU/CSU als Regelfall der medizinischen Indikation lediglich die ethische und kriminologische, beide, wie bei der Koalition, zeitlich begrenzt, und versteckt - allerdings wohl ohne Zeitbegrenzung - die sozialen Notfälle im Text der medizinischen Indikation. Sie stellt nämlich dort auf eine "unzumutbare schwere Belastung" ab, die eine Gesundheitsbeeinträchtigung "erwarten läßt". Damit erscheint der Unions-Text zum einen weiter, als er ohne Zeitbegrenzung Notlagenfälle zuläßt, wohingegen die Koalition die Erlaubnis hier auf 12 Wochen befristet, zum anderen aber unbestimmter und im ganzen wohl enger, weil die Notlage unzureichend beschrieben, nur durch Interpretation des Textes der medizinischen Indikation ersichtlich ist und deshalb die sich mühsamer artikulierende Frau gegenüber der gewandteren in ihrer Not vielfach scheitern wird, während der SPD/FDP-Text in einer eigenen Ziffer offen und allgemeinverständlich den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Rahmen ausschöpft.

2/ Beide ermöglichen Beratung, Begutachtung und Vornahme des Eingriffs durch Ärzte. Nur: Beim Koalitionsvorschlag genügen zwei Ärzte - Berater und Begutachter können eine Person sein, der Eingriff hat von einem hiervon verschiedenen Arzt zu erfolgen -, während die Union nach einer Äußerung ihres Vorsitzenden des Fraktionsarbeitskreises Innen- und Rechtspolitik Friedrich Vogel MdB für das Verfahren "drei Stufen" und dann noch den Eingriff, also insgesamt vier Stationen, vorsieht: Sozialberatung durch eine behördlich ermächtigte Beratungsstelle, medizinische Beratung durch einen Arzt, Begutachtung von zwei ermächtigten Ärzten und Eingriff durch einen

weiteren, so daß für die Schwangere der Eindruck des "Männlein-laufen-müssens" entsteht. Allerdings läßt der Gesetzestext der Union hinwiederum offen, ob nicht der den Eingriff vornehmende Arzt zugleich (!) der sozial und medizinisch beratende Arzt sein und sich dieser nicht die Begutachtung durch die erforderlichen Ärzte telefonisch "holen" kann. Überdies erlaubt die Union, ohne Inhalt und Schranken weiter zu nennen, den Ländern, durch Rechtsverordnungen "die Voraussetzung der Ermächtigung" der Beratungsstellen, der Gutachter und der zur Ermächtigung zuständigen Stellen zu regeln. D.h., nach den Vorstellungen der Union erscheint der Weg sehr kompliziert oder doch zumindest unklar - was werden z.B. die Länder wie regeln? -, während das SPD/FDP-Modell einen klaren, einfachen und praktikablen Weg vorschlägt. Nun sieht die Koalition allerdings als Berater nicht lediglich einen Arzt vor. Als solcher muß er Mitglied einer anerkannten Beratungsgastelle - auch diese kann beraten -, selbst anerkannt sein oder sich seine Sachkunde anderweit verschafft haben. Immerhin wird dadurch ein weit größeres Beratungsnetz erschlossen als nach der Vorlage der Union. Was die Form der Begutachtung nach dem Koalitionsmodell anlangt, richtiger die Form der Feststellung, ob eine gesetzliche Indikation vorliegt, so wird sicherlich im Strafrechtssonderausschuß noch darüber beraten werden, ob bei mißbräuchlicher Feststellung durch den approbierten Mediziner Maßnahmen gegen solche Ärzte dem bisherigen ärztlichen Standesrecht vorbehalten bleiben sollen, oder ob hierzu - was neu wäre - der Gesetzgeber besondere Vorschriften vorsehen sollte.

3/ Beide Modelle sehen Möglichkeiten vor, die Schwangere ohne Bestrafung davorkommen zu lassen. Nur: SPD und FDP bestimmen, daß sie stets straffrei zu stellen ist, wenn die gesetzliche Beratung erfolgt und der Eingriff innerhalb von 22 Wochen durch einen Arzt vorgenommen worden ist, und daß bei ihr im übrigen in besonderer Bedrängnis von Strafe abgesehen werden kann, während bei der CDU/CSU lediglich dann zu Gunsten der Schwangeren von Strafe abgesehen werden kann, wenn sie in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt hat und sie sich dieser nicht in zumutbarer Weise entziehen konnte. D.h., nach dem Koalitionstext wird der Gang zur Beratung leicht, weil die Schwangere niemals eine Strafe erhalten wird, wenn sie nach gesetzlicher Beratung den Eingriff von einem Arzt vornehmen läßt. Nach dem Unions-Modell hingegen besteht die Gefahr, daß sie nicht erst zur Beratung, sondern lieber gleich zum "willigen" Arzt oder zur "Engelmacherin" geht, weil sie den zu komplizierten Weg über die Beratungs- und Begutachterstationen hin zum Arzt, der den Abbruch vornehmen soll, fürchtet und überdies nicht weiß, ob sie am Ende doch noch in ein Strafverfahren verwickelt wird, weil "offenbar" keine gesetzliche Indikation vorlag und die Frage der Bedrängnis dahinsteht. Bei dem von der Koalition gewählten Weg ist der Forderung des Verfassungsgerichts im übrigen dadurch entsprochen, daß die Schwangere ja nur straffrei gestellt wird - also Rechtswidrigkeit und Schuld vom Gesetz angenommen wird -, dagegen der den Eingriff vornehmende Arzt unter Strafandrohung steht.

Die Ausschüßberatungen vorwegzunehmen, kann mir nicht zustehen. Nur: Dieser kurze Vergleich zeigt, daß das Koalitions-Modell weit eher als das der Opposition im Rahmen des vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Spielraums eine einfache, praktikable und menschliche Lösung bietet.

(-/31.10.1975/bgy/e)

Die Drohkaktion wird nun juristisch

Zum CDU/CSU-Gesetzentwurf "Zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren"

Von Hermann P. Reiser MdB

Mitglied der Arbeitsgruppe "Presse und Medien" der SPD-Fraktion

Bereits in der vergangenen Wahlperiode des Bundestages hatte die Fraktion der CDU/CSU erfolglos versucht, einen Gesetzentwurf "Zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren" auf den parlamentarischen Weg zu bringen. Doch über eine erste Lesung im Plenum und über die übliche Ausschuß-Überweisung war die Drucksache damals nicht hinaus gekommen. Nun haben die C-Fraktionen unter Nr. 4079 im Oktober ein fast gleiches Papier vorgelegt: knapp ein dreiviertel Jahr vor dem parlamentarischen Ende der siebten Wahlperiode. Über die Runden kann der Entwurf auch diesmal nicht kommen. Es entsteht daher der Verdacht, daß es hier vornehmlich um Gesichtspunkte des anlaufenden Bundestagswahlkampfes geht.

Initiator des Vorschlages seinerzeit und jetzt war und ist der Hamburger CDU-Bundestagsabg. Dietrich Rollmann, jugendpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion. Nach dem Entwurf sollen nun auch Fernsehen, Rundfunk und Spielfilm in ein künftiges Gesetz "Zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren" einbezogen werden. Bisher ging es nur um "unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften". Abg. Rollmann verweist in seiner Begründung darauf, daß täglich allein vier bis fünf Millionen Kinder vor den Bildschirmen sitzen. Manche verbrachten mit 20 Wochenstunden im Schnitt mehr Zeit vor dem Fernsehapparat als in der Schule. Kinder und Jugendliche würden zu 65 vH durch Massenmedien geprägt.

Die Zahlen sind aus dem Stand heraus nicht zu überprüfen. Das ist auch nicht der springende Punkt. Entscheidend ist, daß mit einem solchen

Entwurf Mißtrauen gegenüber der Verantwortung von Eltern und speziell von Rundfunkzuständigen ausgesprochen wird. Der SPD-Abg. Björn Engholm verweist darauf, daß hier der Verdacht erweckt werde, die Programmverantwortlichen seien ihrer Pflicht nicht ausreichend nachgekommen. Der CDU/CSU-Entwurf enthält daher auch diese Bemerkung: "Die Jugendschutzbestimmungen in § 10 des Staatsvertrages für das ZDF und in den Programmgrundsätzen der ARD haben nicht die Verbindlichkeit eines Gesetzes." Das stimmt schon. Aber haben sie bisher denn etwa nicht funktioniert? Wo hat man Gegenteiliges gehört? Der Entwurf verlangt, daß "jugendgefährdende" TV- und Rundfunkdarbietungen nicht vor 22 Uhr verbreitet werden dürfen. Das wurde in den Funkhäusern und Fernsehstudios auch bisher bei heiklen Sujets so gehandhabt, was immer man auch unter "jugendgefährdend" ansonsten verstehen mag.

Nun soll (diesem CDU/CSU-Papier nach) die existierende "Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften" zu einer gewichtigeren Bürokratie "Bundesprüfstelle für Jugend-Medienschutz" aufgebläht werden. Indizierungsanträge sollen nach der CDU/CSU (wie bisher) die obersten Jugendbehörden der Länder und das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit nun auch noch die Landesjugendämter, Jugendämter, Spitzenverbände der Jugendhilfe, Staatsanwaltschaften sowie eine neu zu schaffende "Marktbeobachtungs- und Antragestelle" (!) einreichen können.

Mein Gott, Rollmann! Wohin soll das rollen? Bestrafen (lt. CDU/CSU-Entwurf S. 8) will die CDU/CSU u.a., wer als Verantwortlicher eine so indizierte "Rundfunkeendung vor 22 Uhr verbreitet oder die Verbreitung veranlaßt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe".

Jetzt wird die konzertierte Drohkaktion der C-Parteien richtig juristisch. (-/31.10.1975/bgy/e)

+ + +

Grenzschutz sorgt für bessere Innere Sicherheit

Die BGS-Männer sind Polizeibeamte auf Lebenszeit

Von Heinz Panaky MdB

Mitglied des Innenausschusses des Bundestages

Der "Grenzjäger" wird "Polizeiwachtmeister", der "Leutnant" nunmehr "Polizeikommissar" und der "Generalmajor" künftig "Inspekteur" heißen, wenn das Gesetz (Drucksache 7/3494) über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGS), das zur Zeit im Entwurf im Bundestagsinnenausschuß zur abschließenden Beratung ansteht, Mitte kommenden Jahres in Kraft tritt. Mit der Angleichung der Amtsbezeichnungen der Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die der Polizei der Länder - einschließlich einer Besoldungsenpassung - soll der polizeiliche Charakter des Bundesgrenzschutzes auch äußerlich deutlich unterstrichen werden.

Bei diesem Gesetz geht es jedoch um mehr als nur um ein neues Etikett. Dies für sich allein würde keinesfalls eine Änderung der Personalstruktur bewirken, die zur Erfüllung einer ausschließlich polizeilichen Aufgabe - sowohl an der Grenze, als auch im Innern des Landes - notwendig ist. Deshalb gehört konsequenterweise auch dies zu den Zielen des Gesetzesentwurfs:

- Das Laufbahnrecht der Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern wird vereinheitlicht; das heißt, Dienstpflichtige und Kurzdienende wird es künftig im BGS nicht mehr geben, sondern nur noch Beamte, die den Polizeidienst als Lebenszeitberuf gewählt haben.
- Die künftige Ausbildung im BGS wird die Beamten befähigen, in entsprechende Laufbahnen des Polizeidienstes der Länder überzuwechseln.
- Die Länder verpflichten sich, Beamte, denen im BGS kein Lebensberuf geboten werden kann, nach einer Dienatzzeit von acht bis zehn Jahren prüfungsfrei in die Länderpolizei zu übernehmen.
- Eine den polizeilichen Aufgaben im BGS gerechtfertigende Ausbildung erhält auch das Führungspersonal; Aufstiegslehrgänge und -prüfungen

für BGS-Beamte des höheren Dienstes finden künftig gemeinsam mit den der leitenden Beamten der Länderpolizei an der Polizeiakademie Hiltrup statt.

Alle diese Maßnahmen entsprechen dem Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, das von der Ständigen Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern einmütig 1972 erarbeitet und 1974 ergänzt worden ist. In ihm wird festgelegt, daß der Bundesgrenzschutz ausschließlich ein Instrument der Inneren Sicherheit ist, usw.

- kraft originärer Zuständigkeit zum grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes einschl. der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie
- auf Anforderung zur Unterstützung der Länderpolizeien in besonderen Fällen.

Die rein polizeiliche Aufgabe des BGS auch an der Grenze verdeutlicht das Programm wie folgt: "Die militärische Verteidigung der Grenzen gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Der Zeitpunkt seiner Herauslösung aus dem Grenzraum kann deshalb weitmöglichst ververlagert werden."

Diese Klarstellung soll den BGS endgültig von dem Verdacht befreien, ein paramilitärischer Verband zu sein. Das Sicherheitsprogramm fordert demgemäß auch völlig logisch, daß der BGS polizeilich umfassender ausgebildet und das Laufbahnrecht der Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern vereinheitlicht wird.

Mit dem BGS-Gesetz vom 18. August 1972 wurden entsprechend der Programmforderung die polizeilichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes neu definiert und damit die Verwirklichung der in uneingeschränkter Übereinstimmung festgelegter Konzeption eingeleitet. Das Personalstrukturgesetz zieht aus alledem die dienstrechtlichen Folgen.

Das bedeutet: Selbst bei unverändertem Personalbestand werden künftig mehr und qualifiziertere Beamte für polizeiliche Einsatzaufgaben des Bundesgrenzschutzes zur Verfügung stehen. Die starke Personalfuktuation durch Kurzdienende entfällt ebenso wie die zeitaufwendige Berufsförderung. Nach einer konzentrierten Polizeiausbildung können die Beamten über längere Dauer als bisher im Dienstbetrieb verbleiben. Dadurch wird das Sicherheitspotential in der Bundesrepublik insgesamt erhöht und trägt damit zu einer weiteren Verbesserung der Inneren Sicherheit bei. (-/31.10.1975/w1/e/ben)

Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Briefwechsel zwischen dem Senat von Berlin (West) und der Regierung der DDR

Der Briefwechsel zwischen dem Berliner Senat und der DDR-Regierung über Rettungsmaßnahmen bei Unglücksfällen in den entlang der Berliner Sektorengrenze gelegenen Gewässern, die teilweise auf voller Breite zu Ostberlin gehören, wurde von der DDR-Nachrichtengeneratur ADN im Wortlaut veröffentlicht. Danach haben die von dem Westberliner Senaterrat Heinz Annussek und dem DDR-Beeauftragten Dr. Joachim Mitdenk am 29. Oktober im DDR-Außenministerium ausgetauschten und in der Bundesrepublik bisher kaum bekannten Briefe folgenden Inhalt:

"Im Auftrage der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1/ Falls trotz der vom Senat auch weiterhin zu treffenden notwendigen unfallverhindernden Maßnahmen Personen (z.B. Kinder, alte und gebrechliche Menschen) von Berlin (West) aus auf den im folgenden genannten Grenzgewässern in eine akute Notlage geraten, ist die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik damit einverstanden, daß die gemäß Absatz 2 und 3 der Anlage zu diesem Schreiben befugten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen und Bedingungen Rettungsmaßnahmen treffen können.

2/ Die in Punkt 1 genannten Rettungsmaßnahmen können auf den Grenzgewässern

- Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal, Humboldt-Hafen und Spree von Kieler Brücke (km 10,6) bis westlich Marschallbrücke (km 15,1) und
- Spree von Schillingbrücke (km 19,3) bis Einmündung Flutgraben (km 21,3) getroffen werden.

3/ Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geht dabei davon aus, daß der Senat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um

- die Einhaltung der als Anlage zu diesem Schreiben genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Durchführung von Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten,
- Handlungen zu verhindern, die einen Mißbrauch der in Absatz 6 der als Anlage zu diesem Schreiben genannten Einrichtungen zur Kenntlichmachung oder Durchführung von Rettungsmaßnahmen oder einen Verstoß gegen die allgemein üblichen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Ordnung auf den bezeichneten Gewässerabschnitten darstellen,
- zu gewährleisten, daß die Durchführung von Rettungs- bzw. Bergungsmaßnahmen in den genannten Grenzgewässern von Berlin (West) aus nicht behindert wird.

4/ Diese Festlegungen gelten vom heutigen Tage an und verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dies

dem Senat mitteilt.

Anlage zum Schreiben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
vom 29. 10. 1975

- (1) Rettungsmaßnahmen können in solchen Ausnahmefällen eingeleitet werden, in denen zu solchen Maßnahmen befugte Personen von Berlin (West) vor den Organen der DDR am Unglücksort eintreffen. Erachten diese im Einzelfall eine Unterstützung bei Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen aus Berlin (West) für erforderlich, wird das am Unglücksort mitgeteilt.
- (2) Maßnahmen zur Rettung von Berlin (West) aus verunglückter Personen können durch Angehörige der Feuerwehr und der Arbeitsgemeinschaft Wasserrettungsdienst von Berlin (West) getroffen werden.
- (3) Angehörige der Polizei, des Zolls sowie Privatpersonen von Berlin (West) können von Berlin (West) aus verunglückten Personen durch das Zuwerfen von Rettungsringen, Leinen u.a. Hilfsmitteln vom Ufer aus Hilfe leisten.
- (4) Falls die unter Absatz 3 genannten Maßnahmen nicht zum Erfolg führen oder erkennbar nicht zum Erfolg führen können und weder die in Absatz 1 genannten Organe noch die in Absatz 2 genannten Personen von Berlin (West) rechtzeitig am Unglücksort eingetroffen sind, dürfen die in Absatz 3 genannten Personen (in Zivil oder Uniform) zeitweilig erste Rettungsmaßnahmen auf den Grenzgewässern durchführen.
- (5) Die zu Rettungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen befugten Personen handeln auf den genannten Grenzgewässern ohne hoheitsrechtliche Befugnisse.
- (6) Zu Rettungsmaßnahmen befugte Personen haben vor der Einleitung von Rettungsmaßnahmen diese durch die Betätigung von Rettungssäulen, die entlang der genannten Grenzgewässer am Ufer von Berlin (West) in günstigen Abständen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durch den Senat gut sichtbar aufgestellt werden, kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

Es wird davon ausgegangen, daß

- die Rettungssäulen ausgerüstet werden mit
 - a) einem elektroakustischen Signal,
 - b) einem optischen Signal (Rundum-Kennleuchte rot) sowie
 - c) einem Rettungsring mit Leine
- entsprechend den technischen Möglichkeiten das akustische und optische Signal so gekoppelt werden, daß sie durch die Betätigung eines gesicherten Alarmeauslösers ausgelöst werden.

Bis zur Fertigstellung der durch den Senat zu errichtenden Rettungssäulen, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, sind Rettungsmaßnahmen durch Signale mit blauer Rundumleuchte und Einsatzhorn sowie einer Mitteilung durch Megaphon kenntlich zu machen bzw. anzukündigen.

- (7) Zu Rettungsmaßnahmen befugte Personen werden sich auf Aufforderung der Organe der DDR unverzüglich vom Unglücksort zurückziehen und sich jeder

Eingriffe in deren Tätigkeit enthalten. Beim Eintreffen der Organe der DDR am Unfallort werden diese, sofern bereits Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen von Berlin (West) durchgeführt wurden, über die Lage am Unfallort in Kenntnis gesetzt.

- (8) Bei Rettungsmaßnahmen auf den genannten Grenzgewässern können die in Absatz 2 genannten Organe von Berlin (West) für die Dauer der Rettungsmaßnahmen am Unglücksort (bis zu 15 Minuten)
- Rettungskräfte bis zu 4 Personen (davon bis zu 2 Taucher)
 - ein Rettungsboot (Schlauchboot oder Aluminiumboot)
 - Hilfsmittel zur Rettung Verunglückter einsetzen.
- (9) Maßnahmen zur Auffindung und Bergung Ertrunkener werden allein von den Organen der DDR durchgeführt. Falls im Einzelfall eine Unterstützung durch die zu Rettungsmaßnahmen befugten Personen von Berlin (West) für erforderlich erachtet wird, wird das durch die am Unglücksort anwesenden Organe der DDR mitgeteilt.
- (10) Personen aus Berlin (West), die auf den genannten Grenzgewässern von Organen der DDR gerettet werden, werden nach ärztlicher Feststellung ihrer Transportfähigkeit nach Berlin (West) zurückbefördert.
- (11) Die Regierung der DDR ist damit einverstanden, daß Personen aus Berlin (West), die von den mit Rettungsmaßnahmen befaßten Personen von Berlin (West) auf Grenzgewässern gerettet werden, nach Zustimmung der Organe der DDR sofort nach Berlin (West) transportiert werden. In Ausnahmefällen, in denen Organe der DDR nicht am Unglücksort eingetroffen sind, können gerettete Personen aus Berlin (West) sofort ohne vorherige Zustimmung nach Berlin (West) transportiert werden."

Das an den Beauftragten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Dr. Mitdank adressierte Schreiben des Vertreters des Senats von Berlin (West) lautet:

"1. In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 und aus humanitären Gründen nimmt der Senat die praktischen Rettungsmaßnahmen zur Kenntnis, die im Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Ihrem Schreiben vom 29. 10. 1975 mitgeteilt sind.

2. Der Senat wird unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen dafür treffen, daß die in Ihrem Schreiben und seiner Anlage enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen eingehalten werden können.

3. Diese Festlegungen gelten vom heutigen Tage an und verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Senat dies der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mitteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
im Auftrag Annusek"

(-/31. 10. 1975/bgy/e/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller